

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Per E-Mail

An alle MACCs-Teilnehmer
mit Sicherheitenkonto
bei der Deutschen Bundesbank

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
M 302

Telefon, Name

Datum

6. Dezember 2021

Wichtige Informationen für die Nutzung von Kreditforderungen in der Anwendung MACCs

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf Themen aufmerksam machen, die von Ihnen bei der Nutzung von Kreditforderungen als geldpolitische Sicherheiten besonders zu beachten sind.

Sie finden in unserem Schreiben wichtige Informationen zu folgenden Themen:

- 1. Verfahrensprüfung bei bestandslosen Kreditforderungspools in MACCs**
- 2. Vierteljährliche Bestandsbescheinigung – wichtige Punkte**
- 3. Mitteilung von Ansprechpartnern für MACCs**

1. Verfahrensprüfung auch bei bestandslosen Kreditforderungspools in MACCs

Bei der Nutzung von Kreditforderungen als geldpolitische Sicherheiten obliegen Ihnen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesbank (AGB/BBk) Abschnitt V Nr. 11 (1) sowie Nr. 12 der Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Zulässigkeit von zusätzlichen Kreditforderungen Melde- und Informationspflichten. Nach diesen Vorgaben haben Sie als MACCs-Teilnehmer jährlich eine Verfahrensprüfung sowie eine stichprobenweise Prüfung der Bestände durchführen zu lassen. Diese Regelung wurde in den vergangenen Jahren lediglich auf Geschäftspartner angewandt, die im Berichtsjahr der Prüfung (i.d.R. das jeweils vorangegangene Kalenderjahr) auch tatsächlich Kreditforderungen an die Bundesbank

abgetreten hatten. Ab dem Jahr 2022 - und damit **erstmalig für das Berichtsjahr 2021** - wird die Regelung auch auf Geschäftspartner angewendet, die zwar einen Zugang zu unserem Fachverfahren MACCs haben, aber keinen Kreditforderungsbestand während des betroffenen Berichtsjahrs hatten. **Somit sind ab dem Berichtsjahr 2021 alle MACCs-Teilnehmer berichtspflichtig, wobei sich für die bestandslosen MACCs-Teilnehmer die Prüfung lediglich auf eine Verfahrensprüfung beschränkt.**

Ausschließlich für das Berichtsjahr 2021 gilt, dass eine Verfahrensprüfung bei im Berichtsjahr bestandslosen Teilnehmern nicht erforderlich ist, sofern eine Kündigung des MACCs-Zugangs bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt. Sollten Sie die Kündigung zum Jahresende 2021 vornehmen wollen, bitten wir Sie, uns aufgrund der unbestimmten Postzustellungszeiten in der Weihnachtszeit **vorab** das rechtskräftig unterschriebene Kündigungsschreiben als Scandatei per E-Mail an maccs@bundesbank.de zu senden.

Mit der Ausweitung der Verfahrensprüfung auch auf im Berichtsjahr bestandslose MACCs-Teilnehmer soll sichergestellt werden, dass die Prozesse und Verfahren zur Einreichung von Kreditforderungen bei allen MACCs-Teilnehmern aktuell sind. Dies gewährleistet die jederzeitige, kurzfristige operativ und technisch fehlerfreie Einreichung von Kreditforderungen, auch nach längerer Inaktivität.

Ein entsprechender Prüfauftrag ist von Ihnen bei Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. bei Ihren Verbandsprüfern rechtzeitig zu erteilen.

Die Neufassung des „Bericht über das Ergebnis der jährlichen Prüfung gemäß Abschnitt V Nr. 11 (1) AGB/BBk“ (Ergebnisbericht) werden wir Ihnen voraussichtlich Mitte Dezember 2021 zur Verfügung stellen.

2. Vierteljährliche Bestandsbescheinigung – wichtige Punkte

Sofern Sie über die Anwendung MACCs Kreditforderungen in den Kreditforderungspool (Nr. 101) und/oder zusätzlich zulässige Kreditforderungen in den ACC-Pool (Nr. 401) eingereicht haben, sind Sie zur Abgabe der "Vierteljährliche Bescheinigung über den Bestand der als Sicherheit für Zentralbankkredite an die Deutsche Bundesbank abgetretenen Kreditforderungen" verpflichtet. Dabei ist für jeden der beiden Pools mit Bestand eine separate Bescheinigung abzugeben.

Im Rahmen der Erstellung der „Vierteljährlichen Bescheinigung“ ist es erforderlich, dass Sie einen **vollständigen Abgleich** aller an MACCs übermittelten Angaben der geführten Bestände mit

Ihren hausinternen Bestandsdaten durchführen (Kreditforderungsdaten inkl. (Rest-)Kreditbetrag, Verzinsungsart, etc.). Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass uns in diesem Zusammenhang festgestellte Bestandsabweichungen ergänzend zur Abgabe der „Vierteljährlichen Bescheinigung“ **unmittelbar** per E-Mail an maccs@bundesbank.de anzuzeigen sind.

Viele (Teil-)Tilgungen von Darlehensbeträgen werden zum Quartalsende getätigt. Werden die daraus resultierenden Änderungen spätestens im Laufe des nächsten Geschäftstages nach Quartalsultimo in MACCs durch ein Update angepasst, **kann in diesem speziellen Fall auf eine Anzeige der Bestandsabweichung zur „Vierteljährlichen Bescheinigung“ verzichtet werden.**

Wir erinnern Sie i.d.R. mit einer E-Mail an die von Ihnen benannten fachlichen Ansprechpartner für MACCs über den **maßgeblichen Stichtag** für die „Vierteljährliche Bescheinigung“, die grundsätzlich für den letzten Geschäftstag eines Quartales zu erstellen ist. Bitte beachten Sie unbedingt den mitgeteilten Stichtag, da wir Abweichungen nicht akzeptieren können. Den erforderlichen Ausdruck (Vordruck 5505) mit den MACCs-Bestandsdaten zum Tagesschluss des ausgewählten Stichtages erhalten Sie als Auswertung direkt aus der Anwendung MACCs.

Um eine sichere und fristgerechte Zustellung der „Vierteljährlichen Bescheinigung“ an die zuständige Stelle der Bundesbank zu gewährleisten, empfehlen wir den Versand mit einem Kurierdienst oder als Einschreiben mit Rückschein **an die auf der Bescheinigung angegebene Adresse.**

3. Mitteilung bzw. regelmäßige Aktualisierung Ihrer Ansprechpartner für MACCs

Bei der Abwicklung des Tagesgeschäfts sowie bei fachlichen Problemen gibt es immer wieder Rückfragen des Fachsupports Kreditforderungen, die dort von einem kompetenten Ansprechpartner Ihrer Häuser beantwortet werden sollten. Aus diesem Grunde haben wir in den letzten Wochen bereits viele unserer Geschäftspartner angesprochen, um die Anzahl der fachlichen Ansprechpartner für das Verfahren MACCs zu erhöhen.

Wir bitten Sie daher uns für Ihr Institut immer mindestens zwei fachliche Ansprechpartner zu benennen. Bei Ausscheiden oder bei Änderung der Zuständigkeiten eines Ansprechpartners ist es wichtig, dass Sie selbstständig die Nachmeldung eines Ansprechpartners möglichst umgehend veranlassen. **Wir empfehlen Ihnen darüber hinaus anstelle persönlicher E-Mail-Adressen die Angabe von funktionalen bzw. Gruppenmailadressen, sodass wichtige**

Informationen auch bei Abwesenheit einzelner Beschäftigter die zuständigen Stellen in Ihren Häusern umgehend erreichen.

Senden Sie uns hierfür bitte eine formlose E-Mail mit den Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Ansprechpartner an maccs@bundesbank.de.

Für grundsätzliche Fragen zu diesem Kundeninformationsschreiben steht Ihnen der Fachsupport Kreditforderungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank